

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die UNlcert®-Sprachenausbildung
am Fachsprachenzentrum
der Universität Bielefeld**

I. Ausbildungsordnung

§ 1

Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung

1.1

Das Fachsprachenzentrum der Universität Bielefeld bietet als zuständige zentrale akademische Einrichtung eine Fremdsprachenausbildung an, die mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNlcert®) in den nachstehend genannten Sprachen abgeschlossen werden kann:

Französisch Stufe I - orientiert sich am Niveau B1 „Threshold“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Stufe II - orientiert sich am Niveau B2 des GERs „Vantage“ und Stufe III – orientiert sich am Niveau C1 des GERs „Effective Operational Proficiency“.

Spanisch Stufe I - orientiert sich am Niveau B1 „Threshold“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Stufe II - orientiert sich am Niveau B2 des GERs „Vantage“) und Stufe III – orientiert sich am Niveau C1 des GERs „Effective Operational Proficiency“.

Auf der Ausbildungsstufe UNlcert® II wird entsprechend den Möglichkeiten des Fachsprachenzentrums eine fachsprachliche Ausbildung in den Geisteswissenschaften angeboten.

Auf der Ausbildungsstufe UNlcert® III wird entsprechend den Möglichkeiten des Fachsprachenzentrums eine fachsprachliche Ausbildung in den Geisteswissenschaften angeboten.

§ 2

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

2.1

An der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung können abhängig von den Kapazitäten Studierende und Gasthörer der Universität Bielefeld sowie Studierende der FH Bielefeld teilnehmen.

2.2

Der Einstieg in ein laufendes Ausbildungsprogramm ist nur möglich, wenn die für die Teilnahme an der Ausbildung geforderten Kenntnisse in einem Einstufungstest nachgewiesen werden.

2.3

Die Nachweise von Sprachkenntnissen, die an einer anderen Bildungseinrichtung erworben wurden, werden vom Fachsprachenzentrum der Universität Bielefeld im Einzelfall auf Gleichwertigkeit überprüft.

§ 3

Ausbildungsprogramm

3.1

Das allgemeine Ziel der dem UNICert®-System unterliegenden Fremdsprachenausbildung ist das erfolgreiche sprachliche Handeln in hochschulbezogenen Situationen. Dazu gehört auch die Vertrautheit mit interkulturellen Problemstellungen sowie mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes. Die Ausbildung bereitet zudem auf berufssprachliches Handeln vor und beinhaltet eine angemessene Einführung in die Fachsprache bestimmter Wissenschaftsbereiche.

3.2

Die Fremdsprachenausbildung im Rahmen von UNICert® in den Sprachen Französisch und Spanisch wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachsprachenzentrums auf den Stufen I, II und III angeboten. Die Stufe II wird abhängig von den Möglichkeiten des Fachsprachenzentrums mit einer fachbezogenen Orientierung auf die Geisteswissenschaften angeboten. Die Stufe III wird abhängig von den Möglichkeiten des Fachsprachenzentrums mit einer fachbezogenen Orientierung auf die Geisteswissenschaften angeboten.

3.3

Die Ausbildungsziele lauten für die einzelnen Ausbildungsstufen wie folgt:

3.3.1 UNICert® Stufe I (16 SWS)

Diese Stufe orientiert sich am Niveau B1 des GER und umfasst vier Module à 4 Semesterwochenstunden (SWS), die aufeinander aufbauen und nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden können.

Die Ausbildung auf der Stufe UNICert® I umfasst maximal 16 SWS jedoch mindestens 4 SWS, wenn entsprechende Vorkenntnisse nachgewiesen werden.

Das Ziel dieser Stufe ist der Erwerb umfassender lexikalischer und grammatischer Grundkenntnisse der jeweiligen Sprache, das Erlernen der Aussprache, Intonation und Orthografie, die Vermittlung grundlegender landeskundlicher Kenntnisse sowie die Entwicklung elementarer Kommunikationsfähigkeit, um in wichtigen ausgewählten Situationen des persönlichen Bereichs sowie des Studien- und Berufsalltags sowohl mündlich wie schriftlich erfolgreich agieren zu können.

Die Studenten werden in die Lage versetzt,

- einfache zusammenhängende mündliche Äußerungen zu ausgewählten Themen zu verstehen;
- schriftlichen Texten verschiedener, aber bekannter Thematik und unterschiedlichen Umfangs die wesentlichen Informationen zu entnehmen (und dabei sinnvoll die wichtigsten Hilfsmittel, wie Nachschlagewerke und Internet zu nutzen);
- sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Grundwortschatzes zu einfachen Sachverhalten mündlich zu äußern, dabei z.B. eigene Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu formulieren, und einfache Gespräche zu führen;
- auf Grundlage der Kenntnis ausgewählter Textsorten des Alltags schriftliche Texte in einfacher Diktion zu produzieren (Brief, Glückwunschsreiben, Einladung, Reisebericht).

Dazu werden individuelle Lernstrategien entwickelt, um die weitere auch autonome Beschäftigung mit der jeweiligen Sprache zu fördern.

3.3.2 UNicert® Stufe II (8-10 SWS)

Diese Stufe orientiert sich am Niveau B2 des GER und umfasst drei oder vier Module à 2 oder 4 SWS, die aufeinander aufbauen bzw. teilweise in beliebiger Reihenfolge belegt werden können. Die Reihenfolge der zu absolvierenden Sprachkurse im allgemeinsprachlichen und fachsprachlichen Ausbildungsprogramm ist durch den Ausbildungsplan der jeweiligen Sprache geregelt.

Die Ausbildung auf der Stufe II umfasst maximal 8 bis 10 SWS jedoch mindestens 4 bis 6 SWS bei entsprechenden Vorkenntnissen.

Das Ziel dieser Stufe ist die Festigung und gezielte Erweiterung des Wortschatzes und der Grammatikkenntnisse sowie die Annäherung von Aussprache, Intonation und Orthografie an die Performanz des geltenden Standards für einen angemessenen Sprachgebrauch in Alltag, Studium und Beruf.

Die Vermittlung wichtiger landeskundlicher Spezifika hilft bei der Vorbereitung eines Teilstudiums oder Praktikums im Land der Zielsprache.

Die Studenten werden befähigt,

- längeren mündlichen Äußerungen eines mittleren Schwierigkeitsgrades im Rahmen eines thematisch noch begrenzten allgemein- oder fachsprachlichen Wortschatzes die wichtigsten Informationen zu entnehmen;
- längere schriftliche, teils fachbezogene Texte eines mittleren Schwierigkeitsgrades zu verstehen, allgemeine oder Detailinformationen herauszufinden und mit den wichtigsten Hilfsmitteln (Nachschlagewerke, Internet) sicher umzugehen;
- sich zu verschiedenen vertrauten Themen spontan und verständlich zu äußern, aktiv an Gesprächen und Diskussionen teilzunehmen und Informationen, Erfahrungen und Meinungen in Form eines vorbereiteten Kurzvortrags darzustellen;
- komplexere Texte verschiedener Textsorten zu zahlreichen Themen zu schreiben und dabei Sachverhalte darzustellen wie auch persönliche Erfahrungen, Einstellungen, Wünsche und Meinungen zum Ausdruck zu bringen.

Anhand der Lektüre komplexerer (Fach-)Texte werden Lesestrategien systematisch vermittelt.

3.3.3 UNicert® Stufe III (10 SWS)

Diese Stufe orientiert sich am Niveau C1 des GER und umfasst drei oder vier Module à 2 oder 4 SWS, die aufeinander aufbauen bzw. teilweise in beliebiger Reihenfolge belegt werden können. Die Reihenfolge der zu absolvierenden Sprachkurse im fachsprachlichen Ausbildungsprogramm ist durch den Ausbildungsplan der jeweiligen Sprache geregelt.

Die Ausbildung auf der Stufe III umfasst maximal 10 jedoch mindestens 6 SWS bei entsprechenden Vorkenntnissen.

Das Ziel dieser Stufe ist, Studierende in besonderem Maße auf die sprachlichen Anforderungen eines akademisch geprägten Auslands- und Studienaufenthalts besonders im Bereich der Geisteswissenschaften im Lande der Zielsprache vorzubereiten.

Die Stufe III soll Studierende dazu befähigen,

- lange komplexe Texte (mündlich und schriftlich), aus der Allgemeinsprache wie auch aus dem Fachgebiet im Detail zu verstehen;
- lange anspruchsvolle Texte zusammenzufassen (Synthese, Zusammenfassung, compte-rendu, etc.);

- klare detaillierte und gut strukturierte Texte zu verfassen (Berichte, Essay, Stellungnahme, Artikel, etc.);
- sich spontan und fließend zu verschiedenen Themen zu äußern, klar und strukturiert zu argumentieren, als auch längere Präsentationen aus ihrem Fachgebiet zu halten.

II. Prüfungsordnung

§ 4

Gegenstand und Zweck der UNLcert®-Prüfung

4.1

An der Universität Bielefeld wird den Studierenden aller Fakultäten in den Sprachen Französisch und Spanisch eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNLcert® abgeschlossen werden kann.

4.2

Die hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird vom Fachsprachenzentrum der Universität Bielefeld getragen und nach Maßgaben der Möglichkeiten des Fachsprachen-zentrums auf drei Fertigkeitsstufen (Stufe I, II sowie III), entweder im allgemeinsprachlichen oder im geisteswissenschaftlichen Bereich angeboten.

4.3

Den drei Fertigkeitsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitte von 16 SWS für die Stufe I und je 8 bis 10 SWS für die Stufen II und III.

Die Ausbildung zu den UNLcert® Stufe I, II und III werden in Spanisch mit einer Stufenabschlussprüfung abgeschlossen.

Die Ausbildung zu den UNLcert® Stufe I, II und III werden in Französisch ebenfalls mit einer Stufenabschlussprüfung abgeschlossen. In Französisch wird allerdings die Stufe UNLcert® II für die allgemeinsprachliche Ausrichtung durch Kumulation der Prüfungsleistungen im letzten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen.

Neben einer allgemeinsprachlichen Ausrichtung (Stufe I und Stufe II) ist eine fachspezifische, auf die Geisteswissenschaft (Stufe II und III) bezogene Ausbildung mit den entsprechenden Abschlussprofilen möglich.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

5.1

Für die Durchführung der Zertifikatsprüfungen ist der Prüfungsausschuss verantwortlich, dem als Mitglieder alle Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren der Zertifikatssprachen (Abteilungsleiterinnen und -leiter des Fachsprachenzentrums) angehören und dessen Vorsitz von der Leiterin oder dem Leiter des Fachsprachenzentrums bzw. von deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen wird.

5.2

Für jede zu prüfende Sprache bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die erforderliche Qualität der Prüfungsmaterialien zuständig ist. Sie besteht aus der oder dem Vorsitzenden, sowie der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Beisitzerin oder dem Beisitzer. Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission ist ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers des Fachsprachenzentrums, in der Regel die Koordinatorin oder der Koordinator der betreffenden Sprache. Zu Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern können alle prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachsprachenzentrums bestellt werden, die die entsprechende Sprache unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrenden anderer Fakultäten oder Einrichtungen der Universität Bielefeld sowie anderer Hochschulen zu Prüferinnen oder

Prüfern bestellen, sofern diese über die mit der Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

6.1

Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses UNlcert® I, II und III müssen die Studierenden folgende Voraussetzungen erfüllen:

6.1.1 Es muss die Immatrikulation an der Universität Bielefeld vorliegen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

6.1.2 Die Studierenden müssen in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von 4 bis 16 SWS (Stufe I) bzw. 4 bis 10 (Stufe II) und 6 bis 10 (Stufe III) nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungsordnung aktiv und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.

6.1.3 Die Studierenden dürfen die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache, Stufe und Fachorientierung nicht schon zweimal „nicht bestanden“ haben (s. § 12).

§ 7

Meldung und Zulassung

7.1

Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der bekanntgegebenen Fristen.

7.2

Bei der Meldung zu einer UNlcert®-Prüfung ist als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 6 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

- eine Kopie des Studentenausweises als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6.1.1
- eine Kopie des persönlichen *Transcripts* als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6.1.2.
- eine Erklärung, ob schon einmal versucht wurde, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass diese Prüfung nicht bereits endgültig „nicht bestanden“ wurde.

7.3

Die Zulassung zu den UNlcert®-Prüfungen wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 7.2 nicht erbracht werden können oder der Bewerber gemäß 6.1.3 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

7.4

Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt durch Aushang spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 8

Umfang und Formen der Prüfung

8.1

Der Erwerb von **UNicert® Stufe I** erfolgt durch Prüfung. Sie umfasst folgende Prüfungsleistungen, die entweder als einzelne Prüfungen oder als integrative Prüfung erbracht werden können:

Mündliche Sprachproduktion: Führen eines circa 10-minütigen Gesprächs, in welchem der/die Teilnehmer/in ihre Fähigkeiten zum fremdsprachigen Reagieren und Agieren nachweist, und/oder Halten eines Kurzvortrages über ihr Alltagsleben.

Hörverständnis: Hören eines circa 5-minütigen fremdsprachigen Audios. Der/Die Teilnehmer/in weist das Hörverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: circa 25 Minuten.

Leseverstehen: Lesen eines fremdsprachigen schriftlichen Textes. Der/Die Teilnehmer/in weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: circa 35 Minuten.

Schriftliche Sprachproduktion: Der/die Teilnehmer/in weist nach, dass er/sie in der Fremdsprache einen Text zu einem vorgegebenen Thema sachlich richtig, sprachlich korrekt und in angemessenem Stil verfassen kann. Dauer: circa 35 Minuten.

8.2

Die Prüfung zum Erwerb von **UNicert® Stufe II** umfasst folgende Prüfungsleistungen, die entweder als Kumulation (Kumulation von Leistungsfeststellungen im letzten Ausbildungsabschnitt) oder als integrative Prüfung erbracht werden können:

Mündliche Sprachproduktion: Führen eines circa 20-minütigen Gesprächs, in dem der/die Teilnehmer/in ihre Fähigkeiten zum fremdsprachigen Reagieren und Agieren nachweist, und/oder Halten eines Kurzvortrages.

Hörverständnis: Hören eines circa 10-minütigen fremdsprachigen Originaltextes. Der/Die Teilnehmer/in weist das Hörverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: circa 40 Minuten.

Leseverstehen: Lesen eines Originaltextes. Der/Die Teilnehmer/in weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: circa 60 Minuten.

Schriftliche Sprachproduktion: Der/die Teilnehmer/in weist nach, dass er/sie in der Fremdsprache einen Text zu einem vorgegebenen Thema sachlich richtig, sprachlich korrekt und in angemessenem Stil verfassen kann. Dauer: circa 60 Minuten.

8.3

Die Prüfung zum Erwerb von **UNicert® Stufe III** umfasst folgende Prüfungsleistungen, die als einzelne Prüfungen oder als integrative Prüfung erbracht werden können:

Mündliche Sprachproduktion: Führen eines circa 30-minütigen Gesprächs, in dem der/die Teilnehmer/in ihre Fähigkeiten zum fremdsprachigen Reagieren und Agieren nachweist, und/oder Halten eines Vortrages.

Hörverständnis: Hören eines circa 15-minütigen fremdsprachigen Originaltextes. Der/Die Teilnehmer/in weist das Hörverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: circa 50 Minuten.

Leseverstehen: Lesen eines Originaltextes. Der/Die Teilnehmer/in weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: circa 90 Minuten.

Schriftliche Sprachproduktion: Der/die Teilnehmer/in weist nach, dass er/sie in der Fremdsprache einen Text zu einem vorgegebenen Thema sachlich richtig, sprachlich korrekt und in angemessenem Stil verfassen kann. Dauer: circa 90 Minuten.

8.4

Über die Zulassung von Nachschlagewerken und anderen Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Bewertung

9.1

Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

9.2

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

9.3

Weichen die Bewertungen der Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen errechnet.

9.4

Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers/Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 10

Ergebnis und Zeugnis

10.1

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszu drücken:

Leistung			
1,0	1,3	---	sehr gut
1,7	2,0	2,3	gut
2,7	3,0	3,3	befriedigend
3,7	4,0	---	ausreichend
---	5,0	---	nicht ausreichend

eine hervorragende Leistung
eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
eine durchschnittliche Leistung
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

10.2

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

10.3

Eine Prüfung ist nur dann bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt.

10.4

Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein. Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Teilnoten gebildet und den Prädikaten folgendermaßen zugeordnet:

1,0 bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

10.5

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

10.6

Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat benennt die gewählte Fremdsprache, gegebenenfalls den gewählten fachsprachlichen Schwerpunkt, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Es gibt ferner an, an welcher Stufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sich die verliehene UNlcert®-Stufe orientiert und wird mindestens zweisprachig ausgestellt. Das Zertifikat wird von der Leitung oder Stellvertretenden Leitung des Fachsprachenzentrums unterzeichnet.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

11.1

Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Bewerber/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe die Prüfung abbricht.

11.2

Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der/die Bewerber/in die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

11.3

Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der/die Bewerber/in unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

11.4

Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 11.2 gilt insoweit entsprechend.

11.5

Soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 11.1-4 dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Wiederholung

12.1

Eine nicht bestandene Prüfung kann im Regelfall einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Wiederholung innerhalb des Semesters erfolgen.

12.2

Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht zulässig.

12.3

Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Insgesamt kann die Prüfung nur zweimal abgelegt werden.

§ 13 Einsichtnahme und Widerspruch

13.1

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

13.2

Der/die Kandidat/in kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich unter Angabe von Gründen Widerspruch gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung erheben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats bei der/beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

13.3

Die Prüfungskommission berät über den Antrag und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Eine negative Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anhang 1: UNlcert®-angebotene Sprachen und Ausbildungsstufen

Anhang 2: Beschreibung der Ausbildungsprogramme

Anhang 3: Ausbildungspläne

Anhang 4: Musterzeugnisse